



ZVR: 733312717

STATUTEN

der "Kameradschaft vom Edelweiß - Stadtverband GRAZ"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt die Bezeichnung "**Kameradschaft vom Edelweiß – Stadtverband GRAZ (KvE-StV GRAZ)**" und hat seinen Sitz in **GRAZ** ¹. Der Verein ist in seiner Tätigkeit vollkommen unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein arbeitet mit Organisationen gleicher Zweckbestimmung zusammen.

§ 2

Verhältnis zum Hauptverein

Der Verein "Kameradschaft vom Edelweiß - Stadtverband GRAZ", der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, untersteht dem Hauptverein "**Kameradschaft vom Edelweiß - Landesverband STEIERMARK**", der gegenüber dem Stadtverband GRAZ für folgende Belange zuständig ist:

1. **Festlegung des Landesverbandsbeitrages,**
2. **Ausgabe von Verbandsabzeichen, Urkunden, Ausweisen und Drucksorten,**
3. **Festlegung der Bestimmungen über die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrentiteln,**
4. **Genehmigung wichtiger Beschlüsse, die über die Obliegenheiten des Stadtverbandes hinausgehen.**

§ 3

Vereinsziele

1. Nach außen:

- a) Eintreten für Menschenrechte, Völkerverständigung und Völkerversöhnung,
- b) Eintreten für Frieden, Freiheit und Demokratie,
- c) Eintreten für die umfassende Landesverteidigung, insbesondere für die Militärische Landesverteidigung Österreichs durch:

¹ Die Vereinsadresse ist die Adresse des gewählten bzw. kooptierten Stadtverbandsobmannes



1. Unterstützung der Militärischen Landesverteidigung durch Information von Stellungspflichtigen und Betreuung von Grundwehr- bzw. Ausbildungsdienst versehenen Mitbürgerinnen und Mitbürger,
2. Vermittlung wehrpolitisch relevanter Inhalte.

2. Nach Innen

- a) Förderung und Pflege soldatischen Brauchtums (insbesondere der Jägertruppe) sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern,
- b) Vermittlung des Heimatgedankens, des alpenländischen Brauchtums sowie der österreichischen Kultur unter den Mitgliedern,
- c) Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern sowie Vertretung sozialer und wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder,
- d) Durchführung würdiger Gedenkfeiern, um hiermit Leistungen und Opfer vergangener Generationen zu würdigen und im Bewusstsein zu erhalten,
- e) Durchführung festlicher, geselliger und sportlicher Veranstaltungen.

§ 4

Mittel zur Erreichung der Ziele

Die Geldmittel zur Erreichung der Vereinsziele setzen sich zusammen aus:

- 1. Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder,**
- 2. Erträgen aus Förderungen, Subventionen,**
- 3. Freiwilligen Spenden,**
- 4. Sammlungen,**
- 5. Erträgen aus Veranstaltungen,**
- 6. Vermächtnissen und Legaten.**

§ 5

Mitglieder

Die Mitglieder des Stadtverbandes gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder

Das sind jene physischen oder juristischen Personen, die sich vorbehaltlos zur Umfassenden Landesverteidigung und zu den Rechten und Pflichten des Stadtverbandes bekennen.

2. Unterstützende Mitglieder

Das sind jene physischen oder juristischen Personen, die sich zur Umfassenden Landesverteidigung bekennen und die Vereinsziele fördern, aber nicht an die Rechte und Pflichten des Verbandes gebunden sind.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedes in den Stadtverband beginnt mit der Aufnahme durch Beschluss der Stadtverbandsleitung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Antrag.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. **das Ableben eines Mitgliedes.**

2. **den freiwilligen Austritt eines Mitgliedes.**

Der freiwillige Austritt aus dem Stadtverband ist der Stadtverbandsleitung schriftlich bekanntzugeben.

3. **die Streichung eines Mitgliedes.**

Zur Streichung eines Mitgliedes ist die Stadtverbandsleitung berechtigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres seinen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt. Weiters steht der Stadtverbandsleitung das Recht zu, den ausständigen Mitgliedsbeitrag einzufordern. Dem zu streichenden Mitglied wird der Beschluss der Stadtverbandsleitung mitgeteilt.

4. **den Ausschluss eines Mitgliedes.**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Stadtverbandsleitung mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn

- **ein Mitglied gegen das Strafgesetz verstoßen hat und rechtskräftig verurteilt wurde,**
- **ein Mitglied die Mitgliedschaftspflichten gemäß § 10 erheblich verletzt hat und**
- **ein Mitglied sich nicht dem Schiedsgericht und dessen Entscheidungen gemäß § 20 unterwirft.**

Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung das Recht zu, Einspruch bei der Landesverbandsleitung der "**Kameradschaft vom Edelweiß - Landesverband STEIERMARK**" einzubringen. Bis zur Entscheidung dieser Instanz ruhen die Mitgliedsrechte.

5. **die Auflösung des Stadtverbandes**

siehe § 21 der Statuten

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird beim Stadtverbandstag (Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung) festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31. März des Kalenderjahres zu entrichten. Der Stadtverbandsleitung steht das Recht zu, Mitgliedsbeiträge zu stunden oder zu erlassen, wenn begründete Anträge oder eine besondere Notlage vorliegen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 besteht weder Anspruch auf Rückerstattung von eingezahlten Mitgliedsbeiträgen noch auf in irgendeiner Form in den Stadtverband eingebrachte Vermögenswerte, außer diese wurden bei einer leihweisen Übergabe an den Stadtverband in schriftlicher Form festgehalten und durch die Stadtverbandsleitung unterfertigt.



§ 9

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Stadtverbandes haben das Recht, Einrichtungen des Stadtverbandes und des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen und von diesen vertreten zu werden. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht besitzen nur Mitglieder des Stadtverbandes.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben nach besten Kräften und Gewissen die Interessen des Stadtverbandes stets zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Alle Mitglieder haben beispielhaft die Gesetze der Republik ÖSTERREICH einzuhalten und sich würdig und tolerant innerhalb der Kameradschaft und nach außen zu allen Mitmenschen zu verhalten und soldatische Tugenden, wie Mut, Treue, Ehrlichkeit und Kameradschaft zu pflegen. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, das dem Ansehen des Verbandes abträglich sein könnte.

§ 11

Verbandsabzeichen ²

Alle Abzeichen der KvE (inklusive aller Schriftstücke und Ausweise) zeigen das "Edelweiß" als Verbandssymbol.

Die Abzeichen der KvE unterscheiden sich in:

1. Zugehörigkeitsabzeichen (Verbandsabzeichen)

Das Verbandsabzeichen ist 12 x 16 mm groß und hat eine ovale Form: Auf grünem Feld, das von einem Kletterseil umrandet ist, befindet sich ein weißes Edelweiß.

Für 25-, 40-, 50 und 60- jährige Mitgliedschaft: Verbandsabzeichen mit der Zahl 25, 40, 50 und 60 erhaben in Gold ausgearbeitet.

2. Verdienstabzeichen

- | | |
|----|---|
| a. | <u>Silbernes Edelweiß</u> |
| | Verbandsabzeichen mit silbernem Kranz. |
| b. | <u>Goldenes Edelweiß</u> |
| | Verbandsabzeichen mit goldenem Kranz. |
| c. | <u>Großes silbernes Edelweiß</u> |
| | Verbandsabzeichen in Silber, erhaben ausgearbeitet. |
| d. | <u>Großes goldenes Edelweiß</u> |
| | Verbandsabzeichen in Gold, erhaben ausgearbeitet. |

² Für weibliche Mitglieder/Auszuzeichnende können alle Verbandsabzeichen mit einer kleinen Kette versehen werden.



3. Ehrenkreuze

a.

Silbernes Ehrenkreuz

Weißgrünes emailliertes, gezacktes Kanonenkreuz, in dessen Mitte das Verbandszeichen eingebracht ist, die Umrandung ist in Silber gehalten.

b.

Goldenes Ehrenkreuz

Weißgrünes emailliertes, gezacktes Kanonenkreuz, in dessen Mitte das Verbandszeichen eingebracht ist, die Umrandung ist in Gold gehalten.

4. Ehrenurkunden

Ehrenurkunden führen zentral das Edelweiß und beschreiben in Kurzform die Leistungen und führen den Verleihungsgrund an.

§ 12

Verleihungs- und Trageordnung

Vom Stadtverband werden verliehen:

1. Verbandsabzeichen

Trageordnung: linker Rockkragen bzw. linke Brusttasche/Oberrand.

2. Silbernes Edelweiß

Fünffährige verdienstvolle ununterbrochene Mitgliedschaft (Nachweis durch kleine Urkunde).

Trageordnung: linker Rockkragen bzw. linke Brusttasche/Oberrand.

3. Goldenes Edelweiß

Zehnjährige verdienstvolle ununterbrochene Mitgliedschaft (Nachweis durch kleine Urkunde).

Trageordnung: linker Rockkragen bzw. linke Brusttasche/Oberrand.

4. Großes silbernes Edelweiß

Beantragung beim Landesverband.

Fünfzehnjährige verdienstvolle ununterbrochene Mitgliedschaft (Nachweis durch große Urkunde).

Trageordnung: Mitte linke Brusttasche.

5. Großes goldenes Edelweiß

Beantragung beim Landesverband.

Fünfundzwanzigjährige verdienstvolle ununterbrochene Mitgliedschaft (Nachweis durch große Urkunde).

Trageordnung: Mitte linke Brusttasche.

6. Silbernes Ehrenkreuz

Meldung an den Landesverband

Aufgrund besonderer Verdienste Verleihung an Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und an sonstige Persönlichkeiten (Nachweis durch große Urkunde).

Trageordnung: linke Brusttasche (Ordensspange weiß-grünes Band); bei Mitgliedern ist zusätzlich das Verbandsabzeichen in Silber einzubringen.

7. Goldenes Ehrenkreuz

Meldung an den Landesverband.

Aufgrund besonderer Verdienste Verleihung an Mitglieder, außerordentliche



Mitglieder, unterstützende Mitglieder und an sonstige Persönlichkeiten (Nachweis durch große Urkunde).

Trageordnung: linke Brusttasche (Ordensspange weiß-grünes Band, welches in der Mitte einen 1 mm breiten gewirkten Goldstreifen beinhaltet); bei Mitgliedern ist zusätzlich das Verbandsabzeichen in Gold einzubringen.

8. **Alle Abzeichen sind heraldisch geprüft**, offiziell genehmigt und sie scheinen im Abzeichen- bzw. Ordenskatalog auf.
Zur Uniform dürfen nur Verdienst- und Ehrenzeichen getragen werden und die Trageerlaubnis muss beim zuständigen Ministerium (BMLVS, BMI, BMF udgl.) unter Vorlage einer Kopie der Verleihungsurkunde beantragt werden.
9. **Abstimmungen über Verleihungen** sind mit einfacher Mehrheit durchzuführen; für Großes Silbernes und Goldenes Edelweiß sowie für Ehrenkreuze mit Zweidrittelmehrheit.
10. **Verbotene Abzeichen oder gesetzlich verbotene Symbole** dürfen nicht getragen werden.

§ 13

Organe des Verbandes

1. **Stadtverbandstag (Jahreshaupt-/Generalversammlung)** .
2. **Stadtverbandsleitung**.
3. **Rechnungsprüfer**.
4. **Schiedsgericht**

§ 14

Stadtverbandstag (Jahreshaupt-/Generalversammlung)

Der Stadtverbandstag besteht aus:

1. **Stadtverbandsleitung**.
2. **Rechnungsprüfer**.
3. **Ordentliche Mitglieder des Stadtverbandes**

Der ordentliche Stadtverbandstag findet alljährlich am Sitz des Stadtverbandes in GRAZ statt. Ein außerordentlicher Stadtverbandstag kann einberufen werden, wenn es die Stadtverbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Weiters muss er einberufen werden, wenn dies vom Stadtverbandstag beschlossen oder mindestens von einem Zehntel aller Mitglieder des Stadtverbandstages unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder von den Rechnungsprüfern gemäß § 21 Abs. 5 des Vereinsgesetzes 2002 verlangt wird. Der außerordentliche Stadtverbandstag ~~ist~~ hat spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einganges des schriftlichen Antrages ~~einzu~~berufen stattzufinden. Sowohl beim ordentlichen als auch beim außerordentlichen Stadtverbandstag ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Datum, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch die Stadtverbandsleitung. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge und zusätzliche Tagesordnungspunkte für den Stadtverbandstag einzubringen, jedoch müssen diese bis spätestens eine Woche vor Abhaltung des Stadtverbandstages schriftlich bei der Stadtverbandsleitung eingebracht werden.



Den Vorsitz beim Stadtverbandstag führt der Stadtverbandsobmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge, wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied der Stadtverbandsleitung.

Über die Verhandlungen jedes Stadtverbandstages sind Protokolle zu führen, aus welchen die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsverhältnisse, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Der Stadtverbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über eine Statutenänderung oder eine Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Wirkungskreis des Stadtverbandstages

1. **Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie die Beschlussfassung darüber,**
2. **Wahl der Stadtverbandsleitung und der Rechnungsprüfer alle vier Jahre,**
3. **Beratung und Beschlussfassung über fristgerecht vorgelegte Anträge,**
4. **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,**
5. **Durchführung der Verleihung von Abzeichen,**
6. **Statutenänderung,**
7. **Vereinsauflösung.**

§ 16

Die Stadtverbandsleitung

Die Stadtverbandsleitung besteht aus:

1. **einem Obmann,**
2. **einem 1. und einem 2. Stellvertreter,**
3. **dem Schriftführer und einem Stellvertreter,**
4. **dem Kassier und einem Stellvertreter,**
5. **dem Organisationsreferenten und einem Stellvertreter,**
6. **bis zu sechs Beiräten bei Bestellung**

Die Stadtverbandsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung vom nächst folgenden Stadtverbandstag einzuholen ist. Die Funktionäre, die aus der Stadtverbandsleitung ausscheiden, sind wieder wählbar. **Die Funktionsdauer der Stadtverbandsleitung beträgt vier Jahre.** Die Stadtverbandsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Stadtverbandsleitung genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Die Stadtverbandsleitung wird vom Obmann schriftlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Stadtverbandsleitung muss die Einberufung der Stadtverbandsleitung binnen zwei Wochen



erfolgen. Über die Beschlüsse der Stadtverbandsleitung ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 14 zu führen, welches vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. An den Sitzungen der Stadtverbandsleitung können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

Wirkungskreis der Stadtverbandsleitung

Die Stadtverbandsleitung ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In ihren Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Aufstellung des Rechnungsabschlusses,**
- 2. Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Stadtverbandstages,**
- 3. Vorbereitung der Anträge für den Stadtverbandstag**
- 4. Obsorge für den Vollzug der vom Stadtverbandstag gefassten Beschlüsse,**
- 5. Aufnahme neuer Mitglieder,**
- 6. Behandlung von freiwilligen Austritten,**
- 7. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,**
- 8. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Stadtverbandstag vorbehalten sind und sich die Stadtverbandsleitung gemäß Geschäftsordnung zur Entscheidung vorbehalten hat,**
- 9. Fakultativer Beschluss einer Geschäftsordnung.**

§ 18

Obliegenheiten der Mitglieder der Stadtverbandsleitung

Der Obmann vertritt den Verband in allen Belangen nach innen und außen. Er führt den Vorsitz in der Stadtverbandsleitung und beim Stadtverbandstag. Bei seiner Verhinderung werden diese Funktionen von seinen beiden Stellvertretern in der Reihenfolge wahrgenommen. Wichtige Rechtsgeschäfte tätigt bzw. unterzeichnet der Stadtverbandsobmann mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Bei deren Verhinderung werden diese Funktionen von deren Stellvertretern wahrgenommen. Die Mitglieder der Stadtverbandsleitung haben den Stadtverbandsobmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Schriftführer ist für die Durchführung und Administration des gesamten Schriftverkehrs des Stadtverbandes zuständig. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Stadtverbandes. Der Wirkungskreis des Referenten und der Beiräte der Stadtverbandsleitung ist in der Geschäftsordnung festzulegen. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann allein berechtigt, Anordnungen unter eigener Verantwortung gegen nachträgliche Berichterstattung an die Stadtverbandsleitung bzw. den Stadtverbandstag zu treffen.

§ 19

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden vom Stadtverbandstag bestellt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung beim Stadtverbandstag zu berichten.



Die Rechnungsprüfer haben bei ordnungsgemäßer Buchführung und Gebarung beim Stadtverbandstag die Entlastung des Kassiers, sowie bei widmungsgemäßer Verwendung der Gelder die Entlastung der Stadtverbandsleitung zu beantragen. Weiters haben sie das Recht, die Einberufung eines a. o. Stadtverbandstages gemäß § 14 zu verlangen.

§ 20

Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer Woche der Stadtverbandsleitung zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Den Streitteilen steht es frei, je eine rechtskundige Person beratend beizuziehen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei diese Entscheidungen endgültig sind. Mitglieder, die sich in einem Streitfall aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können von der Stadtverbandsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 21

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Stadtverbandstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat derselbe Stadtverbandstag auch einen Abwickler zu berufen und über die Verwendung des nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden (vorhandenen) Vereinsvermögens zu beschließen. Auch der Beschluss, welcher anderen gemeinnützigen Organisationen im Sinne des § 34 Bundesabgabenordnung - mit gleichen oder ähnlichen Zwecken - dieses Vermögen zufallen soll, ist zu fassen.

§ 22

Vereinslied und Vereinsruf

1. Verbandslied

Als Verbandslied wird das sogenannte "**Edelweißlied**" festgelegt. Es soll am Ende aller Tagungen, Sitzungen, Feierlichkeiten und Begräbnissen gespielt und/oder gesungen werden



2. Verbandsruf

Als Verbandsruf wird der alte Kampfruf der Jägertruppe "**Horridoh**" festgelegt. Festreden, Begräbnisreden udgl. enden mit diesem Vereinsruf, wobei Mitglieder jeweils wieder mit "Horridoh" zu antworten haben.



GRAZ, 11. März 2017

Der Stadtverbandsobmann:

(RgR Holger BIBULICH, Obst a. D.)